

Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Südliches Anhalt (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, GVBL. LSA S. 383 zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBL. LSA S.814) hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Nutzung

(1) Gegenstand dieser Benutzungssatzung ist die Nutzung der Sporthallen als Sporteinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt:

OT Edderitz, Ernst-Thälmann-Straße 48
OT Görzig, Radegaster Straße 11a
OT Quellendorf, Schulstraße 5
OT Radegast, Bahnhofstraße 13
OT Wörbzig, Schulstraße 4

(2) Für die Sporthalle der Ortschaft Edderitz gelten insofern gesonderte Bedingungen, da sie neben dem Schulsport und der sonstigen sportlichen Betätigung auch für private Veranstaltungen, als Mehrzwecksaal, gemäß der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser, dient.

(3) Die Sporthallen stehen den ortsansässigen Schulen während der Unterrichtszeit und den Kindertagesstätten in der Zeit von Montag bis Freitag von 7:00 bis 16:00 Uhr (gemäß § 2 Abs. 2 Sportstättenverordnung) zur Verfügung. In der übrigen Zeit stehen die Sporthallen den gemeinnützigen Vereinen, Interessengemeinschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Stätte zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten, zur Verfügung.

(4) Ausgeschlossen von den Nutzungen sind Parteien im Sinne des Artikels 21 Abs.2, sowie Vereine, Gruppierungen und Gesellschaften im Sinne des Artikels 9 Absatz 2, des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(5) Vorrang zur Sporthallennutzung haben die im Absatz 3 benannten Nutzer. Sind die Sporthallen zu bestimmten Terminen nicht belegt, besteht die Möglichkeit der Nutzung durch nicht ortsansässige Nutzer analog dem Absatz 1. Für die Nutzung der Sporthallen wird eine Betriebskostenpauschale gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung erhoben, wenn die Wettkampfveranstaltung mit mehr als 500 zahlenden Zuschauern durchgeführt wird.

(6) Die Nutzung der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Sporthallen, schließt bei Antragstellung zur Nutzung der gesamten Sporthalle die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, wie Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume mit ein.

(7) Die Benutzung während der Sommerferien, bei Reparaturen und Veranstaltungen wird von Fall zu Fall gesondert geregelt. Die Erlaubnis der Nutzung erfolgt in stets widerruflicher Weise.

§ 2 Anmeldung

(1) Die im § 1 genannten Sporthallen werden dem Antragsteller auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Bürgermeisters bzw. dem Gebäudemanagement überlassen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a.) den Namen/Vornamen/Verein/Firma sowie die Adresse des Antragstellers
- b.) Zweck der Nutzung
- c.) Nutzungszeitraum
- d.) Telefonnummer des Antragstellers

Veranstaltungen gemäß § 1 Abs.2 sind einmalig vor Beginn eines neues Schuljahres für das laufende Schuljahr auf schriftlichen Antrag beim Gebäudemanagement der Stadt Südliches Anhalt einzureichen. Für den Schulsport, Trainings- und Spielbetrieb werden jährlich Sporthallenbelegungspläne durch die Stadt Südliches Anhalt erstellt.

(2) Bei einer einmaligen Veranstaltung (z.B. turniermäßiger Nutzung) ist vom Nutzer rechtzeitig ein schriftlicher Antrag an das Gebäudemanagement der Stadt Südliches Anhalt zu stellen.

(3) Gehen mehrere Anmeldungen für ein und denselben Termin ein, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Vergabe.

(4) Die Nutzung der Sporthallen durch Schulen, Kindergärten und ortsansässige Vereine wird kostenfrei gewährt, sofern keine Eintrittsgelder mit kommerziellem Charakter erhoben werden.

(5) Für die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen mit mehr als 500 zahlenden Zuschauern wird pro Stunde eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Als Betriebskosten in diesem Sinne gelten die Art der Betriebskosten nach der zurzeit gültigen Betriebs- und Heizkostenverordnung.

Schuldner der Betriebskostenpauschale ist, wer den Antrag auf Benutzung und Überlassung der Sporthalle stellt.

(6) Die Nutzung der Turnhallen ist ständig im „Belegungsbuch“ auszuweisen. Eintragungen werden durch den Verantwortlichen bzw. Übungsleiter nach jeder Nutzung vorgenommen. Mängel und sonstige Vorkommnisse/festgestellte Schäden werden ebenfalls dort dokumentiert.

(7) Die Überlassung der Sporthalle durch den Nutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Stadt Südliches Anhalt verboten.

(8) Der Antragsteller ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit das erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gebührenrechtliche Vorschriften (z.B. GEMA) zu beachten.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch die Nutzer ist während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Die Benutzungsstunden können im fliegenden Wechsel belegt werden.

(2) Alle Terminänderungen in der Benutzung der Sporthalle sind durch den Nutzer unverzüglich nach Bekanntwerden der Stadt Südliches Anhalt, Gebäudemanagement anzuzeigen.

(3) Die Stadt Südliches Anhalt kann bei Eigenbedarf Einschränkungen in der vergebenen Nutzungszeit (Ausfall) vornehmen. Der Nutzer wird von diesen Maßnahmen durch die Stadt rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch kann durch den Nutzer nicht geltend gemacht werden.

(4) Die Stadt behält sich vor, bei dringendem Bedarf anderer Nutzer einzelne Nutzungstermine zu widerrufen bzw. Belegungszeiten einseitig neu festzulegen.

(5) Der Antragsteller kann gegen die Stadt Südliches Anhalt keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt Südliches Anhalt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist. Im Falle eines Widerrufs steht dem Antragsteller weder ein Anspruch auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 4 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer erkennt die Benutzungssatzung mit seiner Sporthallenordnung an und ist verpflichtet, für deren Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen. Die Sporthallen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume sowie die zur Verfügung stehenden Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Nutzer sind verpflichtet, Wasser und Energie sparsam zu verwenden.

(2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstige Beauftragte. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – mitzuteilen bzw. im Buch zum Nachweis über die Sporthallenbenutzung einzutragen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich bei der Stadt Südliches Anhalt Tel. 034978 26551 oder 52, Gebäudemanagement anzuzeigen.

(3) Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte gemeinsam zu prüfen und etwaige Schäden im Sporthallenbenutzungsbuch zu vermerken und von beiden Nutzern gegenzuzeichnen.

(4) Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen sind Aufsichtskräfte in ausreichender Zahl vom Nutzer einzusetzen.

§ 5 Aufsicht

(1) Die Hallen und Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht eines volljährigen verantwortlichen Übungsleiters bzw. einer Aufsichtsperson betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als Letzte verlassen.

(2) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen.

(3) Nach Schluss der Übungsstunden haben die Nutzer für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen; sie haften für Schäden bei Schlüsselverlust.

(4) Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung und die Sporthallenordnung kann es zum zeitweiligen Ausschluss vom Trainingsbetrieb bzw. zum generellen Entzug der Nutzungsberechtigung kommen.

§ 6 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bedienstete oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätte, Räume, Geräte und Anlagen entstehen.

(3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragte oder Bedienstete.

§ 7 Sporthallenordnung

(1) Die von der Stadt Südliches Anhalt erlassene Sporthallenordnung ist im Rahmen der Benutzungssatzung zu beachten. Der Nutzer ist verpflichtet sich über die geltende Sporthallenordnung zu informieren.

§ 8 Hausrecht /Schlüsselgewalt

(1) Das Hausrecht für die Sporthallen wird von der Stadt Südliches Anhalt ausgeübt.

(2) Der vom Antragsteller benannte Verantwortliche oder deren Vertreter erhalten von einem durch die Stadt Südliches Anhalt Beauftragten einen Schlüssel für die Sporthalle. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Empfangsberechtigte für alle entstehenden Folgekosten insbesondere u. a. die Kosten für die Beschaffung sämtlicher neuer Schlüssel sowie den Austausch von Schlössern und etwaiger durch den Missbrauch der verlorenen Schlüssel eintretender Schäden.

(3) Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

(4) Der Nutzer hat nach Ablauf des Nutzungszeitraumes den Schlüssel ohne Aufforderung an einen Bediensteten der Stadt, Gebäudemanagement zurückzugeben.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südliches Anhalt, den 26.11.2013

gez. Bresch
Bürgermeister

(Siegel)